

Kunst- und Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung von Projekten der Bildenden Kunst, der Provenienzforschung, der Medienkunst und des kulturellen Films im Jahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) soll das Verfahren für die Antragstellung in den o. g. Förderbereichen in Anlehnung an das Förderverfahren 2024 durchgeführt werden.

Die Förderverfahren für die Projekte sind wie folgt aufgegliedert:

I. Bildende Kunst

I.A Kunstmuseen

I.A.1 Ausstellungsförderung

I.A.2 Ankaufsförderung

I.A.3 Restaurierungsförderung

I.B Kunstvereine

I.B.1 Ausstellungsförderung

I.B.2 Profil- und Programmförderung

II. Förderprogramm Provenienzen NRW

III. Medienkunst

Anträge sind über die Online-Antragsfunktion in Kultur.Web zu stellen:

<https://www.kultur.web.nrw.de/onli neantrag#login>

Dort gibt es für die jeweiligen Förderbereiche eigene Förderprogramme.

Es ist zu beachten, dass die bei der Registrierung verwendeten Zugangsdaten für alle zukünftige Anträge genutzt werden können und somit sicher aufzubewahren sind.

Das Ende der **Antragsfrist** wurde auf den **31.01.2025** festgelegt.

Die Auswahl der Projekte, die für eine Landesförderung vorgesehen werden, erfolgt in den verschiedenen Förderprogrammen durch die jeweilige Fachjury.

Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu den jeweils dort genannten Förderkriterien Projekte besondere Berücksichtigung finden, die Aspekte der Nachhaltigkeit, Diversität und Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen. Dies kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und/oder eine Berücksichtigung und Umsetzung bzw. Durchführung innerhalb der Organisation umfassen. Gleiches gilt für Projekte, die eurozentristische Perspektiven ergänzen.

Ab dem Jahr 2026 sind die Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler auch in den Förderprogrammen der Bildenden Kunst und der

Medienkunst zu berücksichtigen. Dies betrifft auch mehrjährige Anträge, deren Durchführungszeitraum im Jahr 2025 beginnt und dann in das oder die Folgejahre hineinreicht. In diesen Fällen sind für die ab 2026 anfallenden Projektkosten die entsprechenden Mindesthonorarsätze zu berücksichtigen. Grundlage sind die Richtlinie des Landes NRW für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich sowie die Matrix Basishonorare mit Stufen.

I.A Kommunale Kunstmuseen: Ausstellungs-, Ankaufs-, Restaurierungs- und Provenienzforschungsförderung

Für die Förderung von Museumsprojekten durch das Land gelten folgende Fördergrundsätze:

Für die Ausstellungs-, Ankaufs- und Restaurierungsförderung antragsberechtigt sind alle Kunstmuseen in Nordrhein-Westfalen in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft (unabhängig ihrer Rechtsform). Für die Ausstellungsförderung sind zusätzlich alle Kunstmuseen antragsberechtigt, deren Träger eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person ist. Darüber hinaus gilt für alle genannten Förderprogramme, dass antragstellende Museen sich den ICOM-Richtlinien bzw. den Standards des Deutschen Museumsbundes e.V. verpflichten.

Die Museen sollen durch die Förderung in den Kernaufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln unterstützt werden.

Es werden insbesondere Museen unterstützt,

- die ein eigenes Profil weiterentwickeln,
- die für den künstlerischen Dialog in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung sind,
- die Kunst bzw. Künstlerinnen und Künstler aus Nordrhein-Westfalen präsentieren,
- die durch Kooperation mit Museen außerhalb von Nordrhein-Westfalen, evtl. auch ausländischen Häusern, internationale Bekanntheit erlangen und dazu beitragen, Nordrhein-Westfalen international zu präsentieren.

Für die einzelnen Förderbereiche gelten folgende Regelungen:

I.A.1 Ausstellungsförderung

Wesentliche Aufgabe der Museen ist die Präsentation der eigenen Sammlung sowie die Durchführung von Sonderausstellungen. Es sind Maßnahmen innerhalb beider Formate, der Dauer- sowie der Sonderausstellung, grundsätzlich förderfähig.

I.A.1.1 Kriterien für die Förderung von Ausstellungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ausstellungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Entwicklung neuer inhaltlicher Ansätze,
- das Erproben von neuen Ausstellungsformen,

- die Berücksichtigung der kulturellen Bildung, insbesondere zielgruppenspezifischer Vermittlungsvorhaben, als integrierter Bestandteil der Konzeption,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit, Inklusion und Diversität sowie des interkulturellen und generationenübergreifenden Dialogs,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit (s.o.), z. B. inhaltlich durch eine projektbezogene Nutzung des eigenen Sammlungsbestandes oder im Rahmen der Projektorganisation,
- die Berücksichtigung der Wechselwirkung einer Ausstellung mit der kontinuierlichen Museumsarbeit,
- Projekte, die Einblicke in museale Arbeitsbereiche, z. B. die Provenienzforschung, geben und damit ein Verständnis der gesellschaftlichen Verantwortung von Museen fördern sowie
- eine angemessene Entlohnung von Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen des Projektes.

Zudem ist dem Antrag adäquates Abbildungsmaterial für eine Beurteilung des geplanten Ausstellungsvorhabens beizufügen.

I.A.1.2 Förderbeträge

Gefördert werden Ausstellungsvorhaben in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich.

I.A.2 Ankaufsförderung

Das spezifische Profil eines Museums beruht auf der eigenen Sammlung eines Hauses. Um diese Sammlung weiter ausbauen zu können, fördert das Land Nordrhein-Westfalen Ankaufsvorhaben der Museen.

I.A.2.1 Kriterien für die Förderung von Ankaufsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ankaufsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Bedeutung des Objektes für die Sammlung (Einbindung in das Profil des Museums sowie das Sammlungskonzept),
- eine sinnvolle Ergänzung des Bestandes im Sinne bisher nicht ausreichend berücksichtigter künstlerischer Positionen (z. B. in Bezug auf Geschlecht und Herkunft),
- Rückkäufe nach Restitutionsverfahren im Sinne einer „fairen und gerechten Lösung“ entsprechend der Washingtoner Prinzipien,
- eine möglichst lückenlose Darstellung von Provenienzangaben zum Objekt, ggf. Dokumentation erfolgter Provenienzrecherchen,
- die Einbindung des Objektes in geplante Ausstellungsvorhaben,
- ein Vermittlungskonzept für die Neuerwerbung,
- Vorkehrungen für die Pflege und den Erhalt des Werkes/Objektes.

Darüber hinaus ist jeder Ankauf durch mindestens zwei Gutachten zu begründen, die jeweils Aussagen zur Bedeutung des Ankaufs als auch zum Wert des Objektes umfassen. Zudem ist dem Antrag adäquates Abbildungsmaterial für eine Beurteilung des Werkes beizufügen.

I.A.2.2 Förderbeträge

Gefördert werden Neuerwerbungen in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich.

I.A.3 Restaurierungsprogramm Bildende Kunst

Die Pflege und Bewahrung der ihnen anvertrauten Werke und Objekte ist eine wesentliche Aufgabe der Museen.

Mit diesem Förderprogramm sollen Museen dabei unterstützt werden, dringend notwendige und für ihre Arbeit unerlässliche Restaurierungen durchzuführen. Kunstwerke und -objekte, die vom Zerfall bedroht sind, sollen erhalten und somit der Bestand von Sammlungen gesichert werden. Außerdem sollen Museen dabei unterstützt werden, präventive Maßnahmen zum Schutz von Sammlungsgut zu ergreifen, um zukünftige Schäden zu vermeiden.

Grundlage stellen die Fördergrundsätze „Restaurierungsprogramm Bildende Kunst“ in ihrer aktualisierten Fassung vom 20.08.2024 dar:

https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/fordergrundsätze_restaurierung_stand_20240820ob.pdf

I.A.3.1 Kriterien für die Förderung von Restaurierungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Restaurierungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Darstellung eines drohenden Substanzverlustes,
- eine fundierte Darstellung des Restaurierungsbedarfs,
- eine fundierte Darstellung der Bedeutung der zu erhaltenden Objekte für das Profil einer Sammlung,
- eine Beschreibung des Zustands der Objekte und, soweit möglich, der Ursache des Schadens/Zerfalls,
- eine möglichst lückenlose Darstellung von Provenienzangaben zum Objekt, ggf. Dokumentation erfolgter Provenienzrecherchen,
- die Darstellung der Bedingungen für die Aufbewahrung und Präsentation nach der Restaurierung sowie ggf. von Maßnahmen der präventiven Konservierung,
- das bisherige eigene Engagement bei der Restaurierung der Werke (Personal- und Sachmittel).

I.A.3.2 Förderbeträge

Je Maßnahme kann ein finanzielles Gesamtvolumen von max. 100.000 EUR p.a. beantragt werden. Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal

80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Restaurierungsvorhabens, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. In begründeten Einzelfällen können auch Förderungen unterhalb von 12.500 EUR (Bagatellfälle) eingereicht werden.

I.A.3.3 Verfahren

Das Antragsvorhaben **ist vorab** mit der beim Verband der Restauratoren (VdR) für das Förderprogramm eingerichteten Koordinationsstelle **abzustimmen**. Zusätzlich sind entsprechende Hinweise auf der Homepage des VDR (<https://www.restauratoren.de/der-vdr/nrw-programm/>) abrufbar. Nach der Beratung durch den VdR sind die Anträge im üblichen Verfahren einzureichen.

Ansprechpartnerin beim VdR ist

Frau Henrike Steinweg
Verband der Restauratoren e.V.
Koordinationsstelle NRW Restaurierungsprogramm
Haus der Kultur
Weberstr. 61
53113 Bonn
Tel.: 0228 – 92 68 97 16
Fax: 0228 – 92 68 97 27
E-Mail: nrw-foerderprogramm@restauratoren.de

Eine Vorauswahl und ergänzende Fach-Votierung erfolgt durch die Koordinationsstelle. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt.

I.B. Förderungen von Kunstvereinen

Es gibt zwei Förderlinien, die in Anerkennung der individuellen Bedarfe und Programmatiken der Vereine sowohl besondere Ausstellungsvorhaben als auch institutionsspezifische Maßnahmen zur Schärfung des Profils sowie zur Optimierung von Strukturen bzw. der Erreichung strategischer Ziele umfassen.

Grundlage stellen die Fördergrundsätze für Kunstvereine dar:

https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/foerdergrundsaeetze_kunstver_eine_stand_24.10.2024.pdf

I.B.1 Kriterien für die Förderung von Ausstellungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ausstellungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Berücksichtigung neuer künstlerischer Positionen,
- die Bearbeitung von innovativen, zeitgeistrelevanten Themen,
- die Ermöglichung von künstlerischen Experimenten,
- die Berücksichtigung einer starken vermittelnden Komponente im Sinne kultureller Bildung sowie zielgruppenspezifischer Angebote,

- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- die Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten,
- die interdisziplinäre und spartenübergreifende Konzeption sowie
- die Kooperation mit anderen Kunstvereinen und (Kultur)Einrichtungen.

Eine aussagekräftige Projektbeschreibung mit Abbildungsmaterial zu den vorgesehenen Künstlerinnen und Künstlern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

I.B.2 Kriterien für die Gewährung einer Profil- und Programmförderung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ausstellungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Auseinandersetzung mit einer individuellen, profilschärfenden Thematik, z.B. Institutionsgeschichte,
- die Bearbeitung von Aspekten der Zukunftsfähigkeit des Vereins, z.B. Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- ein Beitrag zu einer Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten,
- die Erreichung einer dauerhaften, infrastrukturellen Optimierung, z. B. Entwicklung neuer Kommunikationswege, (Erst)Einrichtungen etc.,
- die Erreichung mittelfristiger, strategischer Ziele sowie
- Ausbau und Erneuerung der technischen Ausstattung sowie der diesbezüglichen Personalentwicklung.

I.C.3 Förderbeträge

Gefördert werden Projekte in Höhe von maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

II. Förderprogramm Provenienzen NRW

Das Förderprogramm erkennt als einen wesentlichen Aspekt der Arbeit von kulturgutbewahrenden Einrichtungen die Provenienzforschung an. Diese setzt die Dokumentation, Erschließung und Erforschung von Quellen und Sammlungsbeständen voraus. Daneben sind Maßnahmen der Präsentation, Publikation, Kommunikation sowie Vermittlung von Bedeutung, die geeignet sind, Forschungsergebnisse der Fachwissenschaft und/oder der Öffentlichkeit näher zu bringen. Projekte können sich inhaltlich u.a. auf NS-verfolgungsbedingte Entzugskontexte, die Zeit der DDR/SBZ sowie Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten beziehen.

Förderziele sind insbesondere:

- die Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in NRW-Einrichtungen aller Sparten zu intensivieren und den Washingtoner Prinzipien Folge zu leisten,
- die Provenienzforschung zu den Entzugskontexten während der SBZ und DDR-Zeit auszubauen,
- die Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten auszubauen,
- die Forschungen zu Objekt- und Sammlungstranslokationen in historischen Unrechtskontexten zu fördern,
- die Grundlagenarbeit der Dokumentation und Digitalisierung zu fördern, um das Wissen über die Herkunft von Objekten öffentlich und transparent zugänglich zu machen, um damit die Kooperation und den Austausch von Kulturerbe bewahrenden Einrichtungen sowie Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, Interessensvertretungen und Gemeinschaften, z.B. Herkunftsgesellschaften, anzuregen,
- Erkenntnisse der Herkunftsforschung nachhaltig zu sichern, (öffentlich) zugänglich zu machen sowie zu publizieren und dokumentieren.

Grundlage stellen die Fördergrundsätze „Provenienzen NRW“ dar:

https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/foerdergrundsaeetze_provenienzen_nrw_stand_20240904_final.pdf

II.1 Antragsberechtigt

- Museen aller Sparten, Archive und Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, die sich in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft befinden (unabhängig ihrer Rechtsform).
- Museen, Archive und Bibliotheken, deren Träger eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person ist.
- Museen, Archive und Bibliotheken in privater Trägerschaft sind nur in Säule II (siehe Fördergrundsätze) antragsberechtigt.

II.2 Kriterien für die Förderung von Projekten der Provenienzforschung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Provenienzforschungsprojekt aus Sicht des Landes besonders förderungswürdig erscheinen:

- die Anerkennung der ethischen Richtlinien für Museen sowie die Erfüllung der musealen Kernaufgaben entsprechend der DMB Standards,
- die proaktive Beschäftigung der Einrichtung mit Fragen der Provenienzforschung,
- die Bedeutung der Maßnahme/des Forschungsgegenstandes für die Einrichtung und darüberhinausgehend für betroffene Nachfahren bzw. Herkunftsgesellschaften,
- strukturelle Lücken in der Forschungsinfrastruktur / z.B. Dokumentationsrückstand,
- Verdachtsmomente, aktuelle Rückgabeersuche.

II.3 Förderbeträge

Eine Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Ein Antragsvolumen von 12.500 EUR sollte nach Möglichkeit nicht unterschritten werden, kann jedoch aufgrund der fachlichen Notwendigkeit in Ausnahmefällen ermöglicht werden. In diesen Fällen, ist der Antragsstellende aufgefordert diese Notwendigkeit zu begründen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein Projektzeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres angestrebt werden. Mehrjährige Projekte (bis zu drei Haushaltsjahren) sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

II.4 Verfahren

Die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW) **ist vor Antragstellung** seitens der Projektträger **zu kontaktieren**. Die KPF.NRW berät die Antragsstellenden zu Projektinhalten und Projektabläufen und ist dabei behilflich, realistische Projektziele sowie Erfolgskriterien zu formulieren. **Eine Beratung vor Antragstellung ist verpflichtend!** Informationen dazu finden die Antragsstellenden auf der Homepage der KPF.NRW (<https://www.kpf.nrw/>).

Kontakt:

Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen

Bachstraße 5-9

53115 Bonn

E-Mail: kontakt@kpf.nrw

Tel. +49 228 2070 160

Eine Fach-Votierung sowie ggf. Priorisierung der Projektanträge erfolgt durch die KPF.NRW. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt.

III. Förderung von Projekten der Medienkunst

Im Bereich der Medienkunst erfolgt die Förderung von Projekten und Aktivitäten von Kunstvereinen und Projektträgern (**nicht** jedoch von einzelnen Künstler*innen).

In der Medienkunst beschäftigen sich Künstlerinnen und Künstler und Institutionen mit der Wirkung technologischen Wandels und digitaler Technologien auf die Gesellschaft. Die für Ausstellungen und Projekte vorgesehenen Mittel sollen den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Förderziele sind insbesondere:

- die Unterstützung von Vorhaben, die künstlerische Positionen der Medienkunst präsentieren, thematisieren, erforschen oder vermitteln,
- die Vernetzung nordrhein-westfälischer Medienkunstakteur*innen,
- der Erhalt der Medienkunstbestände des Landes.

III.1 Kriterien für die Förderung von Medienkunstprojekten

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Vorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Berücksichtigung neuer künstlerischer Positionen,
- die Bearbeitung aktueller und relevanter Themen,
- die Ermöglichung künstlerischer Experimente,
- Projekte mit einer nachhaltig vermittelnden Komponente,
- zielgruppenspezifische Angebote,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- Beiträge zur Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen Identitäten,
- interdisziplinäre und spartenübergreifende Konzeptionen sowie
- die Kooperation mit anderen Projektträgern und (Kultur)Einrichtungen.

Information

Das Verfahren zu den beiden Programmen Medienkunstfonds und Medienkunstfellows findet gesondert statt. Die Ausschreibung für das Jahr 2025 erfolgt separat.

III.2 Förderbeträge

Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.